

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn Dr. Joachim Kröske, Mitglied des Vorstands, und Herrn Dieter Cazzonelli, Prokurist,

und

der DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH (DeTeMobil GmbH) Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,

vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer Herrn Kai-Uwe Ricke und Herrn Michael Günther

wird,

vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und der Gesellschafterversammlung der DeTeMobil GmbH, nachfolgender

Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Ergebnisübernahme

- (1) Die DeTeMobil GmbH ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Telekom AG abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellende Betrag verminderte Jahresüberschuß, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.
- (2) Der in die gesetzliche Rücklage einzustellende Betrag ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Höhe begrenzt.
- (3) Der in die satzungsmäßige Rücklage einzustellende Betrag ist nur in solcher Höhe zulässig, wie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet.
- (4) Darüber hinaus ist die Einstellung handelsrechtlich zulässiger und wirtschaftlich vernünftiger weiterer Beträge in die Gewinnrücklagen nur mit Zustimmung der Deutschen Telekom AG möglich.

§ 2 Verlustübernahme

Die Deutsche Telekom AG ist entsprechend § 302 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, der sich nicht durch Entnahme aus während der Vertragsdauer gemäß § 1 gebildeten Rücklagen ausgleichen läßt.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft der DeTeMobil GmbH wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 01. Januar 1999.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter der DeTeMobil GmbH und der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG. Sein Bestehen wird in das Handelsregister der DeTeMobil GmbH eingetragen. Der Zustimmungsbeschluß der

Gesellschafterversammlung der DeTeMobil GmbH bedarf der notariellen Beurkundung.

- (3) Der Vertrag wird, unbeschadet des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, für die Dauer auf das bis zum Abschluß des fünften Jahres, das dem Jahr der erstmaligen Wirksamkeit folgt, abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls er nicht vor Beginn des letzten Jahres der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird.

Bonn, 04.12.98

Dr. Joachim Kröske, Vorstand

ppa Dieter Cazzonelli
(Deutsche Telekom AG)

Bonn, 9.12.98

Kai-Uwe Ricke

Michael Günther
(DeTeMobil GmbH)